



**Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung  
gemäß § 54 des Lebensmittel - und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für das  
Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland und das Inverkehrbringen  
eines Nahrungsergänzungsmittels mit Zusatz von Methylsulfonylmethan**

**(BVL 13/01/022)**

**vom 25. November 2013**

Gemäß § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bekannt gegeben:

Nahrungsergänzungsmittel in Tablettenform mit Zusatz von Methylsulfonylmethan, die in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, dürfen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht und in den Verkehr gebracht werden, sofern die tägliche Verzehrsmenge von 50 mg Methylsulfonylmethan, 750 mg Glucosaminsulfat und 150 mg Chondroitinsulfat bei einer Verzehrsempfehlung von einer Tablette pro Tag nicht überschritten wird und in die Kennzeichnung folgende Warnhinweise bezüglich des Inhaltsstoffes Glucosaminsulfat aufgenommen werden:

- Das Erzeugnis darf nicht verzehrt werden von Personen, die überempfindlich (allergisch) gegen Schalentiere sind
- Das Erzeugnis sollte nicht verzehrt werden
  - von Personen, die mit Cumarin-Antikoagulantien behandelt werden müssen,
  - von Schwangeren,
  - von Stillenden,
  - von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren.

- Personen die an eingeschränkter Glucosetoleranz leiden, sollten vor Anwendung des Erzeugnisses einen Arzt befragen, ggf. könnte die Überwachung des Blutzuckerspiegels erforderlich sein.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird nicht über die Zulässigkeit der übrigen Kennzeichnung der Erzeugnisse entschieden.

Im Übrigen sind Abweichungen entsprechend § 54 Abs. 4 LFGB kenntlich zu machen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Bundesallee 50, 38116 Braunschweig, oder bei jeder anderen Dienststelle des BVL einzulegen.

Berlin, den 25. November 2013

101.0.11256.0002

**Bundesamt für Verbraucherschutz  
und Lebensmittelsicherheit**

Im Auftrag

gez.

Dr. Gerd Fricke  
Abteilungsleiter